

Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Tessin

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Tessin vom 23.03.2017 nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Grundsätze

1. Sportstätten der Stadt Tessin im Sinne dieser Entgeltordnung sind:
 - a) die kleine Sporthalle (ehemalige Ringerhalle), auf dem Sportplatz Tessin
 - b) die große Sporthalle, an der Schule Tessin
 - c) der Sportplatz der Stadt Tessin mit dem Rasenplatz, dem Kunstrasenplatz, den Leichtathletikanlagen und dem Sportlerheim
2. Die Sportstätten sind öffentliche Einrichtungen, die insbesondere für den Schulsport, den Breiten-, Freizeit-, Kinder-, Jugend-, Behinderten und Leistungssport sowie für nicht sportliche Veranstaltungen vorgehalten werden.
3. Die Nutzung der kommunalen Sportstätten ist nach Maßgabe dieser Ordnung entgeltpflichtig.
4. Entgelte sind für die kommunalen Sportstätten nach folgenden Tarifen zu entrichten. Alle folgenden Entgelte sind Bruttoentgelte.

§ 2 Unentgeltliche Nutzung

- 1. Schulsport im Rahmen des Sportunterrichts**
 - 1.1 Die Nutzung der kommunalen Sportstätten für den Schulsport, deren Schulträger die Stadt Tessin ist, ist unentgeltlich.
 - 1.2 Die Nutzung der kommunalen Sportstätten für den Sport der Kindertagesstätten und des Hortes, deren Träger die Stadt Tessin ist, ist unentgeltlich.
 - 1.3 Die Nutzung der kommunalen Sportstätten für sportliche und nicht sportliche Zwecke ist auf der Grundlage von Nutzungsverträgen für Schulen, deren Träger nicht die Stadt Tessin ist, möglich.
- 2. Unentgeltliche Nutzung für sportliche Zwecke**
 - 2.1 Für die Vereinsmitglieder von Vereinen der Stadt Tessin im Trainings- und Wettkampfsport.
 - 2.2 Auf Antrag können Sportgruppen der freien Wohlfahrtsverbände, Tagespflegegruppen, Behindertenorganisationen, Seniorengemeinschaften und –vereinen mit nachweisbarer Gemeinnützigkeit sowie anderen Gruppen mit sozialer Indikation im Gemeindegebiet die unentgeltliche Nutzung eingeräumt werden.
 - 2.3. Eine unentgeltliche Nutzung gilt nicht für Einrichtungen und Gruppen, die erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgen.

3. Unentgeltliche Nutzung für nicht sportliche Zwecke

- 3.1 Den Schulen, den Kindertagesstätten sowie dem Hort in Trägerschaft der Stadt Tessin können für sonstige Veranstaltungen unentgeltliche Nutzungen auf Antrag eingeräumt werden.
- 3.2 Den Vereinen der Stadt Tessin können auf Antrag für sonstige Veranstaltungen wie z. B. Vereins- und Mannschaftsfeiern, Versammlungen oder Besprechungen die der Vereinstätigkeit dienen, unentgeltliche Nutzungen des Sportlerheims eingeräumt werden.

§ 3

Entgeltliche Nutzung

1. Entgeltliche Nutzung für sportliche Zwecke

- 1.1 Für den Kinder-, Jugendlichen- und Erwachsenensport wird das Entgelt für auswärtige Sportvereine erhoben.
- 1.2 Auf Antrag wird das Entgelt für nicht vereinsgebundene Kinder-, Jugend- und Erwachsenengruppen in Begleitung eines Gruppenleiters mit Übungsleiterlizenz oder vergleichbarer Lehrbefähigung erhoben.

Im Entgelt sind die Nutzung von Umkleieräumen, Sanitäreinrichtungen und die Benutzung der vorhandenen Sportgeräte eingeschlossen.

2. Entgeltliche Nutzung für nicht sportliche Zwecke

Die entgeltliche Nutzung für nicht sportliche Zwecke ist in der Entgelttabelle für ein- und mehrtägige Veranstaltungen geregelt.

3. Dienst- und Sonderleistungen

- 3.1 Maßnahmen der Stadt Tessin zum Schutz der Sportstätten bei Durchführung nicht sportlicher Veranstaltungen sind vom Veranstalter neben der Nutzungsgebühr mit der Erbringung gesondert zu erstatten. Dies gilt insbesondere für Schutzmaßnahmen der Hallenflächen sowie der Rasen- und Laufbahnflächen des Sportplatzes.
- 3.2 Mit Veranstaltungsende ist vom Veranstalter, durch das von der Stadt Tessin benannte Reinigungsunternehmen, eine Endreinigung durchzuführen. Die Sportstätten sind der Stadt Tessin gereinigt zu übergeben.
- 3.3 Veranstaltungsspezifische Arbeiten, die der Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung vornimmt, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Stadt Tessin. Diese Genehmigung kann mit Auflagen und Einschränkungen erteilt werden.

§ 4
Höhe der Entgelte

I. für sportliche Zwecke

1. Sportplatz der Stadt Tessin

	Stunde pro Tag	bis 4,0 Stunden am Tag	über 4,0 Stunden am Tag	weiterer sich anschließender Tag
<i>1.1 Rasenplatz</i>				
	10,00 EUR	30,00 EUR	50,00 EUR	40,00 EUR
<i>1.2 Halbfeldplatz 1 oder 2 auf dem Rasenplatz</i>				
	7,50 EUR	22,50 EUR	37,50 EUR	30,00 EUR
<i>1.3 Leichtathletikanlagen</i>				
	5,00 EUR	15,00 EUR	25,00 EUR	20,00 EUR
<i>1.4 gesamte Sportanlage (1.1 + 1.3)</i>				
	12,50 EUR	37,50 EUR	62,50 EUR	50,00 EUR
<i>1.5.1 Kunstrasenplatz (ohne Kunstlicht)</i>				
	5,00 EUR	15,00 EUR	25,00 EUR	20,00 EUR
<i>1.5.2 Kunstrasenplatz (mit Kunstlicht)</i>				
	7,00 EUR	21,00 EUR	35,00 EUR	28,00 EUR
<i>1.6 Sportlerheim</i>				
	12,50 EUR	37,50 EUR	62,50 EUR	50,00 EUR

2. kleine Sporthalle (ehemalige Ringerhalle)

	Stunde pro Tag	bis 4,0 Stunden am Tag	über 4,0 Stunden am Tag	weiterer sich anschließender Tag
	12,00 EUR	36,00 EUR	60,00 EUR	48,00 EUR

3. große Sporthalle (an der Schule)

	Stunde pro Tag	bis 4,0 Stunden am Tag	über 4,0 Stunden am Tag	weiterer sich anschließender Tag
<i>1.1.1 Großfeld (gesamt), inkl. Küchennutzung</i>				
	20,00 EUR	60,00 EUR	100,00 EUR	80,00 EUR
<i>1.1.2 Großfeld (gesamt), ohne Küchennutzung</i>				
	17,50 EUR	52,50 EUR	87,50 EUR	70,00 EUR
<i>1.2.1 Halbfeld, inkl. Küchennutzung</i>				
	15,00 EUR	45,00 EUR	75,00 EUR	60,00 EUR
<i>1.2.2 Halbfeld, ohne Küchennutzung</i>				
	12,50 EUR	37,50 EUR	62,50 EUR	50,00 EUR

II. für nicht sportliche Zwecke

1. Sportplatz der Stadt Tessin

	Stunde pro Tag	bis 4,0 Stunden am Tag	über 4,0 Stunden am Tag	weiterer sich anschließender Tag
<i>1.1 Rasenplatz</i>				
	15,00 EUR	45,00 EUR	75,00 EUR	60,00 EUR
<i>1.2 Halbfeldplatz 1 oder 2 auf dem Rasenplatz</i>				
	10,00 EUR	30,00 EUR	50,00 EUR	40,00 EUR
<i>1.3 Leichtathletikanlagen</i>				
	7,50 EUR	22,50 EUR	37,50 EUR	30,00 EUR
<i>1.4 gesamte Sportanlage (1.1 + 1.3)</i>				
	15,00 EUR	45,00 EUR	75,00 EUR	60,00 EUR
<i>1.5.1 Kunstrasenplatz (ohne Kunstlicht)</i>				
	7,50 EUR	22,50 EUR	37,50 EUR	30,00 EUR
<i>1.5.2 Kunstrasenplatz (mit Kunstlicht)</i>				
	10,00 EUR	30,00 EUR	50,00 EUR	40,00 EUR
<i>1.6 Sportlerheim</i>				
	15,00 EUR	45,00 EUR	80,00 EUR	60,00 EUR

2. kleine Sporthalle (ehemalige Ringerhalle)

	Stunde pro Tag	bis 4,0 Stunden am Tag	über 4,0 Stunden am Tag	weiterer sich anschließender Tag
	15,00 EUR	45,00 EUR	200,00 EUR	150,00 EUR

3. große Sporthalle (an der Schule)

	Stunde pro Tag	bis 4,0 Stunden am Tag	über 4,0 Stunden am Tag	weiterer sich anschließender Tag
<i>1.1.1 Großfeld (gesamt), inkl. Küchennutzung</i>				
	40,00 EUR	120,00 EUR	350,00 EUR	200,00 EUR
<i>1.1.2 Großfeld (gesamt), ohne Küchennutzung</i>				
	35,00 EUR	105,00 EUR	325,00 EUR	180,00 EUR

§ 5
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Tessin, 24.03.2017


Susanne Dräger
Bürgermeisterin

